

Digitaler Planungsordner

- Fachplanung auf CD-ROM -

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer (Münster/Osnabrück) und Regierungsrat Willi Probstfeld (Koblenz)

Eine Fachplanung auf CD-ROM eröffnet den Einstieg in eine neue Dimension der Information. Das Medium ist geeignet, neue Chancen bei der Akzeptanz und Durchsetzung einer Fachplanung zu eröffnen. Vor allem können durch einen digitalen Planungsordner zusätzliche Beschleunigungseffekte genutzt werden.*

1. Rechtsgrundlagen

Nicht selten hinken gesetzliche Regelungen oder rechtliche Bestimmungen der tatsächlichen Entwicklung hinterher. Von daher erscheint es fast müßig, danach zu fragen, was die Gesetze zur Fachplanung auf CD-ROM sagen. Man wird auch vergeblich nach dem Begriff „CD-ROM“ in einer fachgesetzlichen Bestimmung suchen. Es muss also gefragt werden, ob die Verwendung einer Fachplanung auf CD-ROM in einem fachplanungsrechtlichen Planfeststellungsverfahren aus rechtlicher Sicht im Lichte der vorhandenen rechtlichen Bestimmungen ohne ausdrückliche Erwähnung zulässig ist.

§ 73 I VwVfG bestimmt zu den Antragsunterlagen: Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Welche Unterlagen im Einzelfall in ein Planfeststellungsverfahren gehören, ist je nach Art und Umfang eines Projektes von Fall zu Fall verschieden: Es ist zu unterscheiden zwischen den Standardunterlagen, die für jedes Verfahren erforderlich sind, und den Bedarfsunterlagen. Standardunterlagen sind z.B. bei der Straßen- oder Eisenbahnplanung ein Übersichtslageplan, Lagepläne, Höhenpläne, Grunderwerbspläne- und -verzeichnis, landespflegerische Begleitpläne, Bauwerksverzeichnis, Erläuterungsbericht. Bedarfsunterlagen sind etwa schalltechnische Untersuchungsunterlagen, kennzeichnende Querprofile und wasserwirtschaftliche Unterlagen. Neben dem VwVfG ist das UVP-Gesetz einschlägig, das in § 6 UVPG aus Gründen der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzliche und ergänzende Planunterlagen verlangt.

Die Planunterlagen sind gemäß § 73 II VwVfG in den Gemeinden für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen. Außerdem sind die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufzufordern.

Nach § 29 BNatSchG ist den anerkannten Naturschutzverbänden in Planfeststellungsverfahren, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, Gelegenheit zur

Stellungnahme einzuräumen. Dies geschieht regelmäßig unter Übersendung von Planunterlagen.

§ 73 V 3 VwVfG regelt die Beteiligung nicht ortsansässiger Betroffener in fachplanungsrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Diese sind auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung zu benachrichtigen. Nach § 74 IV 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Alle Vorschriften haben eines gemeinsamen: Bei ihnen geht es mehr oder weniger um Planunterlagen in fachrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Gemeint sind natürlich herkömmliche Papierpläne. Denn der Gesetzgeber kannte noch keine CD-ROM, als die Gesetze erlassen wurden.

2. Digitale Planungsordner als weit gehender Ersatz der Papierform

Wenn man also von Papierplänen ausgegangen ist, stellen sich im Hinblick auf CD-ROM's folgende Fragen.

- Sind CD-ROM's verboten, weil sie nicht ausdrücklich erlaubt sind oder
- sind CD-ROM's erlaubt, weil sie nicht ausdrücklich verboten sind?

Bei dem Versuch, hierauf eine Antwort zu finden, ist eine Bestimmung in den Planfeststellungsrichtlinien des Bundesministers für Verkehr hilfreich. In Nr. 13 II der Planfeststellungsrichtlinien heißt es: „Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, dass in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen – gfs. in digitalisierter Form – vorgesehen werden.“

Hier kommt erstmals, wenn auch nicht in einer gesetzlichen Bestimmung, so doch in einem Richtlinien text, deutlich zum Ausdruck, dass es nicht auf Papierpläne ankommt. Die Formulierung geht auf die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz zurück, das bei der letzten Überarbeitung der Planfeststellungsrichtlinien des Bundesministers für Verkehr im Länderfachausschuss „Straßenbaurecht“ die Federführung hatte. Die Planunterlagen verfolgen das Ziel, im Rahmen des Anhörungsverfahrens die allgemeine Öffentlichkeit sowie die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Stellen über das Vorhaben zu informieren; sie sollen die Gelegenheit eröffnen, Stellungnahmen abzugeben sowie Einwendungen zu erheben. Vergleichbare Fragen stellen sich bei der Bekanntmachung, der eine „Anstoßfunktion“ für das jeweilige Vorhaben zukommen muss. Im Ergebnis kommt es also darauf an, ob eine CR-ROM in der Lage ist, diese Anstoßfunktion in gleicher Weise wie herkömmliche Papierpläne zu erfüllen.

3. Informationsgehalt und Verfügbarkeit

Die Auffassungen über die zulässige Verwendung von CD-ROM im Planfeststellungsverfahren sind natürlich unterschiedlich. Im Zweifel hat ein Computerfreak hierüber eine andere Meinung, als jemand, der modernen technischen

* Der Beitrag ist aus Erfahrungen hervorgegangen, die bei Straßenplanungen in Rheinland-Pfalz und bei norddeutschen Wasserwegeverfahren (Emsvertiefung, Elbevertiefung, Emssperwerk) gesammelt worden sind. Die Verfasser haben über das Thema auf Einladung von Ministerialdirektor Prof. Dr. Michael Krautzberger am 19.10.2000 an der Humboldt-Universität in Berlin berichtet. Probstfeld hat dazu bereits im Rahmen eines Seminars „Digitaler Planungsordner“ am 11.4.2000 in Emmelshausen (Rheinland-Pfalz) vorgetragen.

Errungenschaften reserviert, vielleicht sogar ablehnend gegenüber steht. Vor allem spielen zwei Aspekte eine Rolle:

- Ist der Informationsgehalt einer CD-ROM objektiv nicht schlechter als der Inhalt herkömmlicher Papierpläne?
- Ist der normale Durchschnittsbürger technisch so ausgerüstet und außerdem von seinem Wissen und seiner Bildung her in der Lage, mit diesem neuen Medium umzugehen?

a) Informationsgehalt

Gegenüber herkömmlichen Papierplänen hat eine CD-ROM – was den Informationsgehalt angeht – nicht nur keine Nachteile sondern eindeutig viele Vorteile. Die Such- und Vernetzungsfunktionen ermöglichen eine konkrete und spezielle Suche sowie entsprechende Anzeigen auf dem Bildschirm. Jedes Detail kann beliebig vergrößert und ausgedruckt werden. Grunderwerbsangaben können auf bestimmte Personen bezogen rasch in Tabellen zusammengefasst werden. Im Grunde wird mit einer CD-ROM eine völlig neue Qualität an Informationen eröffnet. Von daher wäre die sofortige allgemeinverbindliche und ausschließliche Einführung der Fachplanung auf CD-ROM nicht nur zulässig, sie würde sich geradezu aufdrängen.

b) Verfügbarkeit und Akzeptanz

Man kann heute noch nicht ohne weiteres unterstellen, dass bei Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen alle technischen und personellen Voraussetzungen für einen problemlosen Umgang mit einer Fachplanung auf einer CD-ROM gegeben sind. Dies gilt erst recht im Hinblick auf Privatpersonen. Der Gesetzgeber mutet allerdings auch Privatpersonen bei herkömmlichen Papierplänen zu, sich in den verschiedensten Planunterlagen zu orientieren und zurecht zu finden. Es ist also zu fragen, ob es für Privatpersonen wirklich schwieriger ist, in vielen Ordnern mit Papierplänen zu suchen oder eine CD-ROM in einen PC einzulegen und sich dann bei der Suche nach bestimmten Details von Orientierungs- und Führungshilfen leiten zu lassen. Wenn die Frage so gestellt wird, fällt die Antwort zu Gunsten einer CD-ROM schon leichter. Dies gilt umso mehr, als mit zunehmendem Zeitablauf, und damit ist im Grunde jeder Monat gemeint, etwaige Zweifel kleiner werden, weil man sich dem technischen Fortschritt kaum entziehen kann und sich mit digitalen Datenbanken auch im alltäglichen Leben befassen muss.

Das Informationsangebot ist zumeist höher als bei herkömmlichen Planunterlagen. Zur Zeit erscheint es noch nicht möglich, kompromisslos CD-ROM's anstelle herkömmlicher Pläne im Rahmen der Planfeststellung zu verwenden. Man muss sich auf Übergangszeiträume einstellen und bis auf weiteres alternativ beide Möglichkeiten anbieten. Bei Behörden/Trägern öffentlicher Belange und Stellen besteht auch die Möglichkeit, im Vorfeld einer Anhörung anzukündigen, dass beabsichtigt ist, mit CD-ROM's zu arbeiten. Bei einer derartigen Verfahrensweise ist zunehmend Akzeptanz zu erwarten. Im Übrigen sind Übergangszeiträume bei Einführung von technischen Neuerungen etwas durchaus Übliches und Normales. Sie bereiten den Weg für spätere dauerhaft in den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Verankerungen. Erfahrungsgemäß fällt es dem Gesetzgeber leichter, Regelungen einzuführen, die sich in der Praxis bereits bewährt haben und geradezu aufdrängen.

4. Vorteile des digitalen Planungsordners

Wenn man als Resümee einerseits Vorteile im Informationsangebot bei einer CD-ROM uneingeschränkt als gegeben ansieht und andererseits die rechtliche Zulässigkeit – wenn auch unter Inkaufnahme von Übergangsregelungen – bejaht, könnte man an dieser Stelle schon einen Schlussstrich ziehen und die breite Einführung von Fachplanungen auf CD-ROM betreiben. Dies dürfte umso leichter fallen, ja sich sogar als unumgänglich erweisen, als es eine Reihe weitere Vorteile gibt. Die wichtigsten seien hier genannt:

a) Anhörungsverfahren wird erleichtert

Bei der Verfahrensvorbereitung stellt sich die Frage, in welcher Anzahl die Planunterlagen für ein Planfeststellungsverfahren hergestellt werden müssen. Die Festlegung, wer in einem Anhörungsverfahren welche Planunterlagen erhält, ist manchmal eine Wissenschaft für sich. Verschiedene Träger öffentlicher Belange erhalten bekanntlich volle Plansätze, für andere werden individuell zusammengestellte Plansätze vorgehalten. Manche Verfahrensbeteiligte bekommen nur einen Übersichtslageplan. Die anerkannten Naturschutzverbände werden mit einem Übersichtslageplan sowie einer Ausfertigung des landespflegerischen Teils des Erläuterungsberichts beteiligt.

Diese individuelle Zusammenstellung der Plansätze ist bisher mühsam und zeitaufwändig und führt verschiedentlich bei den Empfängern auch zur Unzufriedenheit oder der Nachforderung von Plänen. Dies kann entfallen, wenn es statt Papierplänen nur noch CD-ROM's mit der kompletten Planung gibt und führt zu einer verbesserten Qualität bei der Beteiligung von Behörden/Trägern öffentlicher Belange und Stellen. Jeder kann in Zukunft eine vollständige Planausfertigung erhalten.

b) Geringere Kosten

Die vorgenannte individuelle Zusammenstellung von Planunterlagen hängt auch mit Kostenüberlegungen zusammen. Insider wissen, dass die Vervielfältigung von Plänen teuer ist. Eine einzige Mehrausfertigung von ca. 2 Ordnern Plänen kostet in einem mittleren Planfeststellungsverfahren bereits einige Tausend DM. In größeren Verfahren besteht ein Plansatz regelmäßig aus mehr als 10 Ordnern. Man kann sich leicht vorstellen, dass die Kosten für 10 oder 20 Mehrausfertigungen schnell sechsstellige Beträge erreichen, also mehrere Hunderttausend DM kosten. Bei Großvorhaben wie etwa der Elbevertiefung hat die Herstellung und Auslage der Unterlagen bei über 100 Gemeinden bereits ca. 1,5 Mio. DM gekostet. Von daher muss bisher im Vorfeld genau überlegt werden, wie viel Plansätze benötigt werden. Dies alles kann bei CD-ROM's entfallen. Hier kostet eine Mehrausfertigung in aller Regel ca. 20,- DM. Kostenaspekte sprechen also ganz deutlich, um nicht zu sagen, zwingend dafür, die Fachplanung auf CD-ROM forciert zu betreiben.

Es erscheint sogar die Überlegung nicht abwegig, den Behörden/Trägern öffentlicher Belange und Stellen, die nicht über die notwendige PC-Ausstattung verfügen, die entsprechenden Gerätschaften von Seiten der jeweiligen Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen. Die Rechnung geht auf: Wenn die Hardware für ca. 2000 DM erhältlich ist, ein einziger Plansatz jedoch genauso viel oder noch erheblich mehr kostet, ist diese unkonventionelle Handhabung letztlich die preiswertere Lösung.

c) Keine Raumprobleme im Zusammenhang mit Aktenunterbringung

In einem mittleren Verfahren werden für das Anhörungsverfahren einschließlich der Planmehrausfertigungen nicht selten mehr als 50 Ordner gebraucht. Die Akten der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in laufenden und abgeschlossenen Verfahren, die aus Gründen der Rechtssicherheit und Dokumentation sehr lange aufbewahrt werden müssen, erfordern viele Regalflächen. Die Keller und Aktenkammern quellen über. Wird die Planung auf einer CD-ROM gespeichert, werden kaum noch Aktenräume benötigt. Es wäre überwiegend möglich, die Fachplanungen in den Dienstzimmern in wenigen Schränken unterzubringen. Auch aus diesem Grund ist die Fachplanung auf CD-ROM sehr zu begrüßen.

d) Erleichterungen in der Bearbeitung

Der digitale Planungsordner kann für alle Beteiligten gegenüber der Papierform Vorteile haben. Bei einem entsprechenden Suchsystem sind die Daten sehr viel schneller auffindbar. In den Antragsunterlagen kann beliebig hin und hergewandert werden. Ein besonderer Vorteil besteht natürlich auch darin, dass die Daten weiter verwendet und bearbeitet werden können. Werden etwa neben den Antragsunterlagen auch die eingehenden Einwendungen ggf. in verschlüsselter Form für die interne Bearbeitung digital erfasst, kann auf dieser Grundlage auch der Erörterungstermin besser vorbereitet und durchgeführt werden. Dasselbe gilt für den Planfeststellungsbeschluss. Aus den Einwendungen können die wesentlichen Gesichtspunkte aggregiert und dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zugeleitet werden. Das gilt auch für die jeweiligen Fachbeiträge, die durch die Gutachter zu den Einwendungen erstellt werden. Die Gutachter arbeiten dabei nicht mehr auf der Ebene der einzelnen Einwendungen, sondern auf einer aggregierten Ebene, auf der die wesentlichen Gesichtspunkte herausgefiltert sind. Diese Filtermöglichkeiten bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind in der Rechtsprechung angelegt: Denn nur die mehr als geringfügigen, schutzwürdigen und erkennbaren Belange sind in die Abwägung einzustellen.¹ Gerade bei Großverfahren kann sich daher eine Argumentation auf einer aggregierten Ebene empfehlen, weil die Beteiligten sonst in der Materialflut untergehen und die wesentlichen Gesichtspunkte nicht klar herausgearbeitet werden. Bei Bedarf kann allerdings auch auf die Ebene der einzelnen Einwendung zurückgegangen werden. Zugleich verfügt die Planfeststellungsbehörde über entsprechend aufbereitetes Material, das bei der Beschlussfassung ausgewertet werden kann. Auch die Teamarbeit bei der Erstellung von Planfeststellungsbeschlüssen und das Einarbeiten fachlicher Stellungnahmen wird dadurch sehr erleichtert.

5. Praktische Erfahrungen

Die praktischen Erfahrungen im Rahmen von straßenrechtlichen Anhörungsverfahren sind in Rheinland-Pfalz bis auf wenige Ausnahmen überaus positiv.

Als in einem größeren Anhörungsverfahren eine CD-ROM erstmals bei einer Planoffenlegung verwendet wurde, stand die Fachplanung zusätzlich in Papierform zur Verfügung. Auskunftssuchende wurden bei der Einsichtnahme von Bediensteten der Anhörungsbehörde und der Offenlegungsstel-

len unterstützt. Insbesondere mehrfach Grundstücksbetroffene merkten sehr schnell, dass Recherchen über Grundstücksinanspruchnahmen mittels der CD-ROM in Verbindung mit einer zusätzlich erstellten Datenbank in Sekundenschnelle durchgeführt werden konnten und wurden aufmerksam und neugierig.

Die Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange und Stellen im Rahmen von Anhörungsverfahren mittels einer CD-ROM erfolgte bisher in ca. 10 Verfahren wobei dies auch hier als Testphase angesehen wurde und dementsprechend zusätzlich herkömmliche Plansätze beigelegt waren. Auch hier waren die Reaktionen durchweg positiv.

Besonders gut wurde die Fachplanung auf einer CD-ROM bei den bisher durchgeführten Erörterungsterminen aufgenommen. Die Vorhabenträger konnten auf diese Weise jedes Planungsdetail über den bereit stehenden Beamer großformatig und für alle Anwesenden hinreichend anschaulich und verständlich an einer großformatigen Videowand darstellen. Die in Papierform vorgehaltene Planung rückte damit in den Hintergrund. In einigen Verfahren wurden die jeweiligen Pläne erst kurz vor dem Erörterungstermin einfach abgescannt und zusätzlich einige markante Stellen in der Örtlichkeit mit einer Digitalkamera fotografiert und das Ganze auf eine CD-ROM gebracht. Obwohl es bei einer solchen Handhabung keinen besonderen Benutzerkomfort gibt, erleichterte dies die Durchführung des Erörterungstermins sehr.

6. Datenschutz

Bei aller Euphorie über die sich derzeit abzeichnenden Möglichkeiten im Umgang mit den neuen Medien darf man aber auch die auferlegten Pflichten im Umgang mit dem Bürger nicht vergessen. Hier ist insbesondere an die Fragen des Datenschutzes, die in einer modernen und vernetzten Gesellschaft immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Bekanntlich steht jedem Bürger ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu, das vom BVerfG seinerzeit in seinen Urteilen zur Volkszählung im Jahr 1983² deutlich herausgearbeitet wurde und das sich zwischenzeitlich auch fest im Bewusstsein der Bürger verankert hat.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet im Kern, dass der Bürger selbst bestimmen können soll, inwieweit besonders die staatlichen Stellen seine personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen.

Dem steht zunächst grundsätzlich entgegen, dass beispielsweise ein Straßenbaulastträger Daten zu Eigentumsverhältnissen aus Grundbüchern sammelt, auflistet und auf einem Datenspeicher, wie z.B. einer CD leicht kopierbar „unter das Volk verteilt“, damit dieses wiederum - wegen der ja ausdrücklich gewollten leichten Handhabbarkeit der CD - nach Belieben Auswertungen nach allen möglichen Gesichtspunkten macht, die jedoch mit dem Straßenbau letztlich nichts mehr zu tun haben. Eine solche Vorgehensweise ist also nur akzeptabel, wenn und so weit der Gesetzgeber dies ausdrücklich erlaubt.

Die gesetzlichen Grundlagen sind klar: einschlägig sind das Bundesdatenschutzgesetz³ als Rahmengesetz und die jewei-

² BVerfG, Urt. vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 – BVerfGE 65, 1 = DVBl. 1984, 128..

³ Bundesdatenschutzgesetz vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.9.1994 (BGBl. I S. 2325)

¹ BVerwG, B. v. 9.11.1979 – 4 N 1.78 – BVerwGE 59, 87.

ligen Datenschutzgesetze der Länder, für die genannte Straßenplanung in Rheinland-Pfalz das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz⁴ in den jeweils geltenden Fassungen. Die Gesetze räumen den Bürgern bis auf wenige Ausnahmen das grundsätzliche Recht der Mitbestimmung bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ein.

Vor diesem datenschutzrechtlichen Hintergrund verlangen die Planunterlagen vor allem beim Grunderwerbsverzeichnis Aufmerksamkeit.

Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die Erstellung eines Grunderwerbsverzeichnisses aus dem Grundbuchunterlagen heraus. Insbesondere in Rheinland-Pfalz erlaubt § 6 II LStrG, dass im Plan die Namen und Anschriften der betroffenen Grundstückseigentümer zu erkennen sein dürfen und dass diese nach dem Grundbuch bezeichnet werden dürfen.

In anderen Bundesländern müssen die betroffenen Grundstückseigentümern vor der Offenlage der Planunterlagen von der Offenlage in Kenntnis gesetzt werden. Ihnen ist das Recht einzuräumen, dass ihr Name im Grunderwerbsverzeichnis für die Dauer der Offenlage unkenntlich gemacht wird. So war die Praxis auch früher in Rheinland-Pfalz.

Bei der „Verarbeitung“ und „Nutzung“ der Daten ergeben sich jedoch Einschränkungen, die sich auf die Erstellung einer Planungs-CD und ihrer Einsatzmöglichkeiten auswirken. So ist die „Verarbeitung“ und „Nutzung“ der personenbezogenen Daten streng zweckgebunden⁵ an die Durchführung des beispielsweise mit dem Bau einer Straße verbundenen Grunderwerbs einschließlich der dazu vorbereitenden Schritte. Die betroffenen Bürger haben dabei einen Anspruch darauf, dass ihre Daten auch so behandelt werden, dass mit einem vernünftigen Aufwand ein Missbrauch vermieden werden kann⁶. Das Grunderwerbsverzeichnis muss vorhabenbezogen erstellt, verwendet und gfs. nach Abschluss des Vorgangs⁷ auch wieder vernichtet werden.

Bei dem Umfang der Daten auf der Planungs-CD ist daher nach dem Verwendungszweck zu fragen ist. Dient die CD z.B. der Öffentlichkeitsbeteiligung in Rechtsverfahren oder ausschließlich der internen Sachbearbeitung; soll die Planung lediglich präsentiert werden oder soll ein Komplettvorgang sogar mit einer Historie über den gesamten Planungsverlauf geführt werden mit dem Ziel, auf möglichst einer CD alle Informationen, Schriftstücke und sonstigen Vorgänge zum Entwurf, Bau und Betrieb eines Bauvorhabens vorzuhalten.

Die CD kann dabei in mehreren Varianten erstellt werden:

- eine Präsentations-CD (mit z.B. RE-Entwurfunterlagen, Präsentationen und Visualisierungen, aber ohne Grunderwerbsverzeichnis für die Versendung anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung)
- eine Rechtsverfahrens-CD (RE-Entwurfunterlagen mit Grunderwerbsverzeichnis für die Sachbearbeitung im

Rechtsverfahren und die „begleitete/überwachte“ Offenlage bei der Gemeinde; die CD wird nach Abschluss der Offenlage von der Planfeststellungsbehörde zurückgenommen)

- eine Komplett-CD (mit allen o.g. Unterlagen und Historie für den betreuenden Planer) und die Planfeststellungsbehörde.

Die einzelnen Module sollten dazu baukastenartig erstellt werden und bei Bedarf zusammengestellt werden können. Es ist jedoch einzuräumen, dass dies in Einzelfragen, wie z.B. bei der Verwendung von automatischen Querverweisen wie Hyperlinks oder dem Aufruf von Datenbanken innerhalb der Planunterlagen Schwierigkeiten mit sich bringen kann.

Wünschenswert wäre auch die Erstellung des Grunderwerbsverzeichnisses in einer auswertbaren und einheitlichen Tabelle/Datenbank. Dazu sollte ein Standard entwickelt werden, der bei der Ausschreibung der Planunterlagen bereits mitgegeben wird und die Planungsbüros insoweit bei der Erstellung der Grunderwerbsverzeichnisse unterstützt. Dabei muss allerdings der Datenschutzbeauftragte vor der Verwendung solcher Dateien informiert werden und dem Vorhaben zustimmen. Aus den Erfahrungen in Rheinland-Pfalz kann hier von einer kooperativen Zusammenarbeit berichtet werden.

7. Ausblick

Die eindeutigen, ja geradezu zwingenden Vorteile der Fachplanung auf CD-ROM werden dazu führen, dass die rechtlichen Bestimmungen bei nächster Gelegenheit klar und eindeutig abgefasst werden und herkömmliche Plansätze in Papierform mehr und mehr in den Hintergrund treten und am Ende ganz verschwinden. Dieser Prozess beschleunigt sich und wird sich voraussichtlich nicht mehr über Jahre hinziehen. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Rheinland-Pfalz auf diesem Gebiet innovativer Vorreiter. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde werden alle Bestrebungen, den Umstrukturierungsprozess zu forcieren und zu beschleunigen, unterstützt.

Ein weiterer Schritt ist denkbar: Der am Ende des Planfeststellungsprozesses stehende Planfeststellungsbeschluss, d. h. die konkrete Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben, könnte zusammen mit den Planunterlagen auf eine CD-ROM gebracht werden. Dann hätte jeder, der eine Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erhält, alle Unterlagen komplett im Haus. Zur Zeit gibt es bekanntlich eine Trennung zwischen dem Textteil des Planfeststellungsbeschlusses einerseits und den festgestellten Planunterlagen andererseits. Die festgestellten Pläne werden nur für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Diese aus der Sicht von Planbetroffenen unbefriedigende Lösung ist mit herkömmlichen Planunterlagen nicht anders machbar, weil nicht für alle Einsprecher Papierpläne angefertigt werden können. Die Vereinigung von Planfeststellungsbeschluss und Plänen auf einer CD-ROM kann zu einer völlig neuen Informationsqualität führen. Auch hier sind Übergangsregelungen denkbar. Möglicherweise wird also schon bald einem Planfeststellungsbeschluss eine CD-ROM in einer eingeschweißten Folie beigelegt.

⁴ Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 5.7.1994 (GVBl. S. 293, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 18.7.1996 (GVBl. S. 270)

⁵ § 13 LDSG.

⁶ §§ 8 - 10 LDSG.

⁷ Etwa bei Einstellung des Verfahrens oder bei Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses.